

THEMA DES MONATS

Zur aktuellen Diskussion um die neue Aktenversendungspauschale

Von Rechtsanwalt Henry Euba, Stralsund

Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) v. 5. 5. 2004 (BGBl. I, S. 718) wurde auch die Aktenversendungspauschale in Nr. 9003 GKG-KostV und § 107 OWiG neu geregelt. In Rechtsprechung und Literatur ist jedoch umstritten, ob die Aktenversendungspauschale in Höhe von 12 € gem. § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und Nr. 9003 (1) KV GKG, § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn der Antragsteller die Rücksendung der Akte auf eigene Kosten vorgenommen hat. Dies dürfte, abgesehen von der Zustellung über das Gerichtsfach, bundesweit die Praxis sein.

I. Gesetzeslage

Ein Blick auf den Wortlaut der einschlägigen Regelungen soll den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen sichtbar machen:

- In § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG heißt es:
„Von demjenigen, der die Aktenversendung beantragt, werden je durchgeführter Sendung einschließlich Rücksendung pauschal 12 Euro Auslagen erhoben.“
- Nr. 9003 Nr. 1 (1) GKG-KostV lautet wie folgt:
„... die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung 12,00 EUR. Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.“
- § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO formuliert dies wie folgt:
„Als Auslagen werden ferner erhoben . . . für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung einschließlich Rücksendung pauschal ein Betrag von 12 Euro“

II. Meinungsstreit

Mit Blick auf diese Gesetzeslage werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das Amtsgericht Brandenburg a.d. Havel vertritt die Auffassung, dass die **volle Pauschale** nur dann geschuldet sein kann, wenn das Gericht oder die Behörde sowohl die **Hin- als auch die Rücksendung** organisiert und sicherstellt, indem z. B. die Abholung der Akte beim Antragsteller im Auftrage des Gerichts oder der Behörde erfolgt oder aber diese einen frankierten Rückumschlag zur Verfügung stellt etc. und nicht, wenn der Antragsteller die Rücksendung auf seine Kosten übernimmt (AG Brandenburg, Beschl. v. 22. 2. 2005 – 22 Owi 325/04). Für eine entsprechende Interpretation wird in erster Linie der Wortlaut der Auslagenregelungen ins Feld geführt, wonach der betreffende Betrag einschließlich Rücksendung erhoben wird. Darüber hinaus wird argumentiert, dass der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, den stark erhöhten Portokosten Rechnung zu tragen. Hinzu komme, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit der ausdrücklichen Nennung der Rücksendung klargestellt werden solle, dass auch diese mit der Auslagenpauschale von 12 € abgegolten sei.

Die **Gegenmeinung** vertritt den Standpunkt, dass die Aktenversendungspauschale in jedem Falle in vollem Umfang zu erheben ist, auch wenn der Antragsteller die **Rücksendung der Akte auf eigene Kosten** übernimmt (OLG Hamm, Beschl. v. 19.12.2005 – 2 Ws 300/05; AG Straubing, Beschl. v. 11. 8. 2005 – 2.1 AR 39/05, unveröff.; AG Zwickau, Beschl. v. 16. 8. 2005 – 7 Ds 210 Js 16970/05, unveröff.; BÜTTNER NJW 2005, 3108). Der Wortlaut steht nach dieser Meinung einer solchen

Auslegung deshalb nicht entgegen, da mit der Erwähnung der Rücksendung lediglich klargestellt werde, dass Hin- und Rücksendung als eine Sendung gelten, für die die Pauschale nur einmal verlangt werden könne. Vom AG Zwickau wird ferner der unterschiedliche Wortlaut des § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und der Nr. 9003 (1) KV GKG betont und darauf abgestellt, dass sich das Strafverfahren bereits durch völlig andere Aktenwege vom Verfahren nach dem OWiG erheblich unterscheide. Eine Aufspaltung der Pauschale in beide Teile sei nicht vorgesehen. Zudem entstehe die betreffende Pauschale z. B. nach § 9 Abs. 2 GKG bereits mit der Versendung. Ferner wird argumentiert, es handele sich um eine „Aktengebühr“, welche für eine besondere Serviceleistung des Staates, welche in der Aktenversendung bestehe, entschädigen soll. Das OLG Hamm und BÜTTNER (a. a. O.) verweisen den Anwalt zudem auf eine Erstattung der Auslagen nach Nrn. 7000, 7001 VV RVG durch die Staatskasse oder den Mandanten und führen zur Begründung zusätzlich aus, dass die unter I. genannten Vorschriften keine Normen seien, welche Erstattungsansprüche gegen den Staat regeln.

III. Auslegung

1. Gesetzeswortlaut und -zweck

Ziel der Gesetzesbegründung war es, eine **Klarstellung** dahingehend zu treffen, dass mit der einmaligen Zahlung der Pauschale sowohl die Übersendung der Akte als auch deren Rücksendung abgegolten ist (BT-Drucks. Nr. 15/1971, S. 177, 235, 238). Die Vorgängerregelungen beinhalten eine Pauschale **je Sendung**, ohne Hin- und Rücksendung konkret zu benennen. Der Gesetzgeber hat nun aber die Hin- und Rücksendung in Kenntnis der Praxis, die sich seit Jahrzehnten nicht geändert hat und nach der die Pauschale für beide Sendungen nur einmal erhoben wurde, mit in den Wortlaut aufgenommen. Der Wortlaut des Gesetzes ist in der oben beschriebenen Problematik eindeutig. Hiernach fällt die Auslagenpauschale in voller Höhe nur für die **Hin- und Rücksendung** an. Sorgt das Gericht oder die Behörde daher nicht auch für den **Rücktransport**, dann kann die Pauschale auch nicht in voller Höhe anfallen. Auch der unterschiedliche Wortlaut der Regelungen in § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und Nr. 9003 (1) KV GKG führt zu keinem anderen Ergebnis. Ob man nämlich beide Sendungen als eine betrachtet oder sie aber als gesonderte Sendungen ansieht, ändert nichts daran, dass nach dem Wortlaut die volle Pauschale nur für beide Sendungen verlangt werden kann. Denn fehlt es an der Rücksendung durch Gericht oder Behörde, liegt nur eine halbe Sendung vor, die mathematisch folgerichtig auch nicht voll vergütet

werden kann. Belässt man es bei der natürlichen Betrachtung und sieht darin zwei Vorgänge, welche nur gemeinsam zur vollen Auslagenerstattung in Höhe von 12 € führen sollen und fehlt es an einer der beiden Sendungen, so ist auch hier nur ein Teil der Pauschale geschuldet.

2. Fälligkeitsregelungen

Die Fälligkeitsregelungen des § 9 Abs. 2 GKG oder § 7 KostO können nicht als Argument für eine Erstattungspflicht der vollen Pauschale im Falle einer Rücksendung durch den Antragsteller gelten. Zum einen versagt diese Begründung im OWiG, wo eine solche Regelung fehlt. Zum anderen besagen die betreffenden Regelungen nur, dass die Auslagen mit ihrem **Entstehen** fällig werden. Versendet das Gericht oder die Behörde daher die Akte, ohne auch Vorkehrungen für die Rücksendung getroffen zu haben (wie z. B. frankierter Rückumschlag etc.), sind nur die Auslagen für die Hinsendung entstanden und fällig, die für die Rücksendung jedoch nicht.

3. Auslagen versus Gebühren

Der Standpunkt, wonach mit der Aktenversendungspauschale neben den Porto- und Verpackungskosten der besondere Service des Gerichts oder der Behörde, deren damit verbundene Mühewaltung, als „**Aktengebühr**“ entgolten werden soll, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand und entbehrt einer Grundlage. Die einschlägigen Gesetze unterscheiden nach Gebühren und Auslagen, welche zusammen als Kosten bezeichnet werden (§ 1 GKG). Nach allen in Betracht kommenden Regelungen handelt es sich ausdrücklich um eine **Auslagenpauschale** und keine Aktengebühr. Auslagen sind besondere Aufwendungen der Verwaltung, die neben den sonstigen Gebühren erhoben werden (vgl. nur LEMKE, Kommentar zum OWiG, § 107 Rn. 7). Sie sind Vermögensopfer, welche entweder freiwillig oder auf Antrag oder sonst notwendigerweise konkret erbracht werden (PALANDT/SPRAU, § 670 Rn. 2; VG Meiningen, Beschl. v. 28. 7. 2005 – 5 K 463/04 Me).

Mit der Aktenversendungspauschale werden ausschließlich Aufwendungen für Porto und Verpackung der Sendung verauslagt und sind zu ersetzen (VG Meiningen, a. a. O.; LG Münster, Beschl. v. 29. 3. 1995 – 7 Qs 48/95; LG Detmold, Beschl. v. 2. 3. 1995 – 4 KLs 3 Js 388/94). So führt auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zur früheren Neufassung der Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses (BT-Drucks. 12/6962, S. 87) aus, dass durch den Auslagentatbestand pauschal die Abgeltung von Aufwendungen ermöglicht werden soll, die dadurch entstehen, dass Akteneinsichten an einem anderen **Ort** als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Auch nach der Begründung der Gesetzesänderung (KostRModG) handelt es sich um eine Pauschale, welche wegen der mit der Erhöhung der tatsächlich mit der Versendung der Akten entstehenden Kosten auf 12 € angehoben worden ist (BT-Drucks. 15/1971, S. 177). Gebühren sind dagegen eine Gegenleistung des Bürgers für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (HARTMANN, KostG, Einl. II A Rn. 6; KIRCHOF Jura 1983, 511, 515). Die Mühewaltung und der **Service** sind daher durch die allgemeinen Verfahrensgebühren, nicht jedoch mit der Auslagenpauschale für die Aktenversendung abgegolten.

Auch der Verweis des OLG Hamm und von BÜTTNER auf eine Erstattung der betreffenden Kosten nach Nrn. 7000, 7001 VV

RVG durch die Staatskasse oder den Mandanten löst das Problem nicht, verlagert es allenfalls auf eine andere Ebene. Er versagt, wenn keine Erstattungspflicht der Staatskasse besteht oder/und ein anderer als der Anwalt der Antragsteller ist. Der Mandant selbst kann der Kostenrechnung des Anwalts zudem mit Erfolg entgegenhalten, dass er die volle Pauschale nicht hätte vollständig zahlen dürfen, weil er die Rücksendung auf eigene Kosten übernommen hat. Sowohl BÜTTNER als auch dem OLG Hamm ist zu entgegnen, dass hier nicht die Auffassung vertreten wird, dass die unter I. genannten Regelungen Auslagenerstattungsansprüche des Anwalts oder des sonstigen Antragstellers gegen den Staat darstellen. Wie unter IV. zu ersehen ist, ergeben sich solche jedoch auf der Grundlage anderer Regelungen der Kostengesetze, falls das Gericht oder die Behörde nicht – wie vorgesehen – auch für die Rücksendung der Akten sorgt.

IV. Fazit

Auch wenn der Trend in Lit. und Rspr. inzwischen zur Gegenmeinung geht, ist der eingangs (oben II.) genannten Auffassung des AG Brandenburg a.d. Havel zu folgen, wonach die volle Pauschale nur geschuldet ist, wenn sowohl Hin- als auch Rücksendung der Akten durch das Gericht übernommen werden.

Da die neue Aktenversendungspauschale lediglich einen einheitlichen Auslagenersatz ermöglichen soll, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlich anfallenden Transportkosten sind, sind bei der Rücksendung der Akten auf Kosten des Antragstellers lediglich dessen **konkrete Kosten** in Abzug zu bringen, nicht etwa die Hälfte der Pauschale selbst.

Sollte die betreffende Pauschale dennoch in voller Höhe in Rechnung gestellt werden, sind die Kostenansätze nach §§ 108 Abs. 1 S. 1, 62 OWiG im Wege des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, nach § 66 Abs. 1 GKG und nach § 14 Abs. 2 KostO im Wege der Erinnerung angreifbar. Ist der betreffende Betrag zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen bereits vollständig z. B. im Wege des Vorschusses entrichtet worden, so stehen dem Antragsteller nach § 107 Abs. 4 OWiG i. V. m. dem jeweiligen VwKostG des Bundes oder des Landes, nach § 30 S. 2 GKG und gem. § 9 KostO **Erstattungsansprüche** zur Seite.

Hinweis:

*Im Übrigen ist die teilweise verbreitete Praxis, die Aktenversendung von der Zahlung eines **Auslagenvorschusses** abhängig zu machen, nach § 17 Abs. 4 S. 2 GKG in Strafsachen und gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG unzulässig, wenn der Beschuldigte/Betroffene oder sein Beistand die Antragsteller sind. M.E. dürfte dies nach Art. 6 Abs. 3a EMRK auch für das **Verwaltungsverfahren** nach dem OWiG gelten.*

Anzeige

Alles klar? – Na klar doch:
www.advo-discount.de

Der erste Discounter für Kanzlei und Notariat



Waitzstraße 1 • 10629 Berlin • Telefon: (030) 32 77 55 32
••• Kanzleigründungsberatung vom Fachmann •••